

lichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nur solange andauern, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist." <sup>14</sup>

Sicherungsmaßnahmen tragen vorbeugenden Charakter und besitzen somit eine hohe Bedeutung bei der Anwendung und Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit.

"Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind gegenüber Verhafteten nur zulässig, wenn auf andere Weise ein Angriff auf Leben oder Gesundheit oder ein Fluchtversuch nicht verhindert oder der Widerstand gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht beseitigt werden kann.

Bei der Anwendung des unmittelbaren Zwanges sind Hilfsmittel zulässig.

Hilfsmittel sind:

- die Anwendung des Schlagstockes,
  - das Anlegen von Fesseln an den Händen und an den Füßen,
  - das Anlegen der Führungskette,
  - das Anlegen der Fesselungsjacke.
- (- der Einsatz von Diensthunden)" <sup>15</sup>

Zu beachten ist, daß die Anwendung von Reizstoffspray und der Schußwaffe eine weitere zulässige Zwangsmaßnahme darstellt.

(Die Anwendung der Schußwaffe richtet sich nach der "Schußwaffengebrauchsordnung" des MFS.)

Beim Eintreten besonderer Situationen, bei der Entstehung beziehungsweise gegenwärtigen unmittelbaren Gefahr ist jeder Angehörige der Untersuchungshaftanstalt zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges berechtigt.